

2022 EWR Netze GmbH

Lichtenstein

**Prüfungsvermerk
des unabhängigen Wirtschafts-
prüfers über die Prüfung der
Aufstellung eines Netzbetreibers
der Stromabgaben an Letztverbraucher
für das Kalenderjahr 2022**

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Aufstellung eines Netzbetreibers der Stromabgaben an Letztverbraucher

An EWR Netze GmbH, Lichtenstein

Wir haben eine Prüfung nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG 2020 und nach § 30 Abs. 1 Nr. 7 KWKG 2016^[30] zur Erlangung hinreichender Sicherheit der beigefügten Aufstellung der EWR Netze GmbH, Lichtenstein (im Folgenden: Gesellschaft), der Stromabgaben an Letztverbraucher für das Kalenderjahr 2022 („Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher“) durchgeführt. Die Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher dient der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten nach § 66 Abs. 1 EnFG jeweils i.V.m. § 28 Abs. 5 Satz 2 KWKG 2020 und § 17f Abs. 1 EnWG sowie nach § 18 Abs. 1 AbLaV und § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV. In Bezug auf die Bestimmungen des KWKG 2020 und des EnWG ist nach § 66 Abs. 1 EnFG jeweils die am 31.12.2022 geltende Fassung anzuwenden.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher nach den Vorschriften des EnFG, des KWKG 2020, des EnWG, der AbLaV und der StromNEV). Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG 2020 und nach § 30 Abs. 1 Nr. 7 KWKG 2016 ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zu der Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des *Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.)* sowie des *IDW Prüfungshinweises: Besonderheiten der Prüfungen nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG 2020 und nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG der Abrechnungen eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2022 (IDW PH 9.970.33 (03.2023))*^[31] durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher.

Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Methoden bei der Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher und der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern geschätzten Werte.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher für das Kalenderjahr 2022 in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des EnFG, des KWKG 2020, des EnWG, der AbLaV und der StromNEV .

Maßgebende Vorschriften, Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die Vorschriften des § 66 Abs. 1 EnFG jeweils i.V.m. § 28 Abs. 5 KWKG 2020 und des § 17f EnWG sowie des § 18 Abs. 1 AbLaV und des § 19 Abs. 2 StromNEV hin, in denen die maßgebenden Mitteilungspflichten des Netzbetreibers beschrieben werden. Die Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher wurde aufgestellt, um diese Mitteilungspflichten zu erfüllen. Folglich ist die Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Dementsprechend ist dieser Prüfungsvermerk an die Gesellschaft gerichtet und dient allein der Vorlage beim vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber zum Zwecke der Abwicklung der bundesweiten Ausgleichsregelungen nach EnFG, AbLaV und StromNEV. Er darf nicht an sonstige Dritte weitergegeben und auch nicht für einen anderen als den vorgenannten Zweck verwendet werden.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die dieser Bescheinigung beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin vereinbarte Haftungshöchstgrenze gegenüber der Gesellschaft und allen weiteren Personen, die diese Bescheinigung mit unserer Zustimmung erhalten, als gemeinschaftlicher Haftungshöchstbetrag gilt. Auf die Rechte aus § 334 BGB wird nicht verzichtet. Eine über unser Auftragsverhältnis hinausgehende Verantwortung übernehmen wir nicht.

Stuttgart, den 20. Juli 2023



HWS GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Volker Zehnle'.

Volker Zehnle
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

- Anlage I
Aufstellung der EWR Netze GmbH, Lichtenstein der Stromabgaben an Letztverbraucher für das Kalenderjahr 2022
- Anlage II
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

AUFSTELLUNG DER EWR NETZE GMBH DER STROMABGABEN AN LETZTVERBRAUCHER FÜR DAS KALENDERJAHR 2022

Wir, die EWR Netze GmbH sind

- nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 28 Abs. 5 Satz 2 KWKG 2020,
- nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 17f Abs. 1 Satz 4 EnWG, § 28 Abs. 5 Satz 2 KWKG 2020,
- nach § 18 Abs. 1 Satz 1 AbLaV i.V.m. § 28 Abs. 5 Satz 2 KWKG 2020 und
- nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 28 Abs. 6 Satz 2 KWKG 2016¹

verpflichtet, jeweils Abrechnungen über Stromabgaben an Letztverbraucher für das Kalenderjahr 2022 aufzustellen. Beim KWKG 2020 und EnWG handelt es sich jeweils um die am 31.12.2022 geltende Fassung. Dieser Verpflichtung kommen wir im Folgenden nach.

1. Abrechnung nach KWKG 2020, EnWG und AbLaV

Die nachfolgende Tabelle gibt die Stromabgaben an Letztverbraucher im Kalenderjahr 2022 im Bereich unseres Netzes nach § 66 Abs. 1 EnFG jeweils i.V.m. § 28 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 KWKG 2020 und § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG, § 28 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 KWKG 2020 wieder. Diese teilen sich – vor Berücksichtigung des § 27b KWKG 2020 und des § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27b KWKG 2020 – auf die folgenden Letztverbrauchskategorien auf:

Stromabgaben an Letztverbraucher, für die wir berechtigt sind, die KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage zu erheben	[kWh]
KWKG-Umlage nach § 26 KWKG 2020 ^{a)} / Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG ^{b)} (100 % der Umlage)	18.673.590
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27a Abs. 1 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27a Abs. 1 KWKG 2020 (15 % der Umlage)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 (0,04 ct/kWh)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 (0,03 ct/kWh)	0

¹ Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498) in der durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034) geänderten Fassung.

Stromabgaben an Letztverbraucher, für die wir berechtigt sind, die KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage zu erheben	[kWh]
Zwischensumme:	18.673.590
Stromabgaben an Letztverbraucher, für die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber die KWKG-Umlage nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 27 Abs. 2, 2a KWKG 2020 sowie die Offshore-Netzumlage nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG, § 27 Abs. 2, 2a KWKG 2020 erhebt	0
Summe der Stromabgaben an Letztverbraucher:	18.673.590

- a) einschließlich des Verbrauchs der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die KWKG-Umlage nach § 27a KWKG 2020 (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder nach § 27c KWKG 2020 (Schienenbahnen) begrenzt ist.
- b) einschließlich des Verbrauchs der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27a KWKG 2020 (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27c KWKG 2020 (Schienenbahnen) begrenzt ist.

Die Angabe der Summe der Stromabgaben an Letztverbraucher dient gleichzeitig der Abwicklung des bundesweiten Belastungsausgleichs nach § 18 Abs. 1 Satz 1 AbLaV.

In der folgenden Tabelle sind die Stromabgaben ausgewiesen, für die Dritte uns gegenüber bei Stromspeichern den Anspruch auf Verringerung

- der KWKG-Umlage aufgrund von § 27b KWKG 2020,
- der Offshore-Netzumlage aufgrund von § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27b KWKG 2020 und
- der AbLaV-Umlage aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 1 AbLaV i.V.m. § 27b KWKG 2020

geltend gemacht haben und die in der vorstehenden Tabelle enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der KWKG-Umlage, der Offshore-Netzumlage und der AbLaV-Umlage jeweils als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbeträge“):²

Verringerung der KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage / AbLaV-Umlage aufgrund von	Strom-abgaben [kWh]	Saldierungsbeträge hinsichtlich		
		KWKG-Umlage [EUR]	Offshore-Netzumlage [EUR]	AbLaV-Umlage [EUR]
§ 27b KWKG 2020 / § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27b KWKG 2020 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen				

² Auf die Frist des § 27b KWKG 2020 wird hingewiesen. Danach müssen die Mitteilungen nach § 74 und § 74a Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2022 geltenden Fassung an den zuständigen Netzbetreiber bis zum 31.03. des auf die Begrenzung folgenden Jahres erfolgen.

Verringerung der KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage / AbLaV-Umlage aufgrund von	Strom-abgaben [kWh]	Saldierungsbeträge hinsichtlich		
		KWKG-Umlage [EUR]	Offshore-Netzumlage [EUR]	AbLaV-Umlage [EUR]
Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)				
§ 18 Abs. 1 Satz 1 AbLaV i.V.m. § 27b KWKG 2020 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)				

2. Abrechnung nach StromNEV

Die nachfolgende Tabelle gibt nach Maßgabe der Regelungen der StromNEV i.d.F. 2022³ die Stromabgabe an

- Letztverbraucher i.S. des § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.d.F. 2022 i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG 2016 (Letztverbrauchergruppe B'),
- Letztverbraucher i.S. des § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.d.F. 2022 i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 (Letztverbrauchergruppe C') und
- andere Letztverbraucher (Letztverbrauchergruppe A')

im Bereich unseres Netzes für das Kalenderjahr 2022 nach den folgenden Letztverbrauchskategorien wieder:

Letztverbrauchskategorie	[kWh]
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe A' sowie der Gruppen B' und C' bis zu einem Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle von 1 GWh	15.893.300
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe B' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	2.780.290
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe C' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Summe:	18.673.590

In der folgenden Tabelle sind die Stromabgaben ausgewiesen, für die Dritte uns gegenüber den Anspruch auf Verringerung der StromNEV-Umlage bei Stromspeichern aufgrund von § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV i.d.F. 2022 i.V.m. § 27b KWKG 2020 geltend gemacht haben und

³ Stromnetzentgeltverordnung in der am 31.12.2022 geltenden Fassung.

die in der vorstehenden Tabelle enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der StromNEV-Umlage als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbetrag“):⁴

Verringerung der StromNEV-Umlage aufgrund von	Strom-abgaben [kWh]	Saldierungs- betrag [EUR]
§ 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV i.d.F. 2022 i.V.m. § 27b KWKG 2020 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0

3. Nachträgliche Korrekturen

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich folgende nachträgliche Änderungen der Stromabgaben an Letztverbraucher ergeben, die

- gemäß § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 28 Abs. 5 Satz 3 KWKG 2020,
- gemäß § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 17f Abs. 1 EnWG, § 28 Abs. 5 Satz 3 KWKG 2020,
- gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 AbLaV i.V.m. § 28 Abs. 5 Satz 3 KWKG 2020 oder
- gemäß § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 28 Abs. 6 Satz 3 KWKG 2016

in der Abrechnung für das Kalenderjahr 2022 zu berücksichtigen sind:

3.1. Änderungen für das Kalenderjahr 2021

Änderungen im Hinblick auf die Abrechnung nach KWKG 2020, EnWG und AbLaV

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Änderungen teilen sich – vor Berücksichtigung des § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2021⁵ und des § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27b KWKG 2020, § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2021 – auf die folgenden Letztverbrauchskategorien auf:

Stromabgaben an Letztverbraucher, für die wir berechtigt sind, die KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage zu erheben	Änderungen [kWh]
KWKG-Umlage nach § 26 KWKG 2020 ^{a)} / Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG ^{b)} (100 % der Umlage)	-

⁴ Auf die Frist des § 27b KWKG 2020 wird hingewiesen. Danach müssen die Mitteilungen nach § 74 und § 74a Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2022 geltenden Fassung an den zuständigen Netzbetreiber bis zum 31.03. des auf die Begrenzung folgenden Jahres erfolgen.

⁵ Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2021 geltenden Fassung.

Stromabgaben an Letztverbraucher, für die wir berechtigt sind, die KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage zu erheben	Änderungen [kWh]
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27a Abs. 1 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27a Abs. 1 KWKG 2020 (15 % der Umlage)	-
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 (0,04 ct/kWh)	-
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 (0,03 ct/kWh)	-
Zwischensumme:	-
Stromabgaben an Letztverbraucher, für die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber die KWKG-Umlage nach § 27 Abs. 2, 2a KWKG 2020 sowie die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27 Abs. 2, 2a KWKG 2020 erhebt	-
Summe der geänderten Stromabgaben an Letztverbraucher:	-

- a) einschließlich des Verbrauchs der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die KWKG-Umlage nach § 27a KWKG 2020 (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder nach § 27c KWKG 2020 (Schienenbahnen) begrenzt ist.
- b) einschließlich des Verbrauchs der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27a KWKG 2020 (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27c KWKG 2020 (Schienenbahnen) begrenzt ist.

Die Angabe der Summe der geänderten Stromabgaben an Letztverbraucher dient gleichzeitig der Abwicklung des bundesweiten Belastungsausgleichs nach § 18 Abs. 1 Satz 1 AbLaV.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Änderungen im Hinblick auf die Verringerung

- der KWKG-Umlage aufgrund von § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2021,
- der Offshore-Netzumlage aufgrund von § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27b KWKG 2020, § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2021 und
- der AbLaV-Umlage aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 1 AbLaV i.V.m. § 27b KWKG 2020, § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2021

wieder. Ferner ist nachfolgend die Änderung der korrespondierenden Höhe der Verringerung der KWKG-Umlage, der Offshore-Netzumlage und der AbLaV-Umlage angegeben („Saldierungsbeträge“):

Verringerung der KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage / AbLaV-Umlage aufgrund von	Änderung der Stromabgaben [kWh]	Änderung der Saldierungsbeträge hinsichtlich		
		KWKG-Umlage [EUR]	Offshore-Netzumlage [EUR]	AbLaV-Umlage [EUR]
§ 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2021 / § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27b KWKG 2020, § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2021 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)				
§ 18 Abs. 1 Satz 1 AbLaV i.V.m. § 27b KWKG 2020, § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2021 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)				

Änderungen im Hinblick auf die Abrechnung nach StromNEV i.d.F. 2021⁶

Letztverbrauchskategorie	Änderungen [kWh]
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe A' sowie der Gruppen B' und C' bis zu einem Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe B' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe C' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Summe:	0

Die nachfolgende Tabelle gibt die Änderungen im Hinblick auf die Verringerung der StromNEV-Umlage bei Stromspeichern aufgrund von § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV i.d.F. 2021 i.V.m. § 27b KWKG 2020, § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2021 wieder. Ferner ist nachfolgend die Änderung der korrespondierenden Höhe der Verringerung der StromNEV-Umlage angegeben („Saldierungsbetrag“):

⁶ Stromnetzentgeltverordnung in der am 31.12.2021 geltenden Fassung.

Verringerung der StromNEV-Umlage aufgrund von	Änderung der Stromabgaben [kWh]	Änderung des Saldierungsbetrags [EUR]
§ 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV i.d.F. 2021 i.V.m. § 27b KWKG 2020, § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2021 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0

3.2. Änderungen für das Kalenderjahr 2020

Änderungen im Hinblick auf die Abrechnung nach KWKG 2020, EnWG und AbLaV

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Änderungen teilen sich – vor Berücksichtigung des § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2020⁷ und des § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27b KWKG 2020, § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2020 – auf die folgenden Letztverbrauchskategorien auf:

Stromabgaben an Letztverbraucher, für die wir berechtigt sind, die KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage zu erheben	Änderungen [kWh]
KWKG-Umlage nach § 26 KWKG 2020 ^{a)} / Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG ^{b)} (100 % der Umlage)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27a Abs. 1 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27a Abs. 1 KWKG 2020 (15 % der Umlage)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 (0,04 ct/kWh)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 (0,03 ct/kWh)	0
Zwischensumme:	0

⁷ Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2020 geltenden Fassung.

Stromabgaben an Letztverbraucher, für die wir berechtigt sind, die KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage zu erheben	Änderungen [kWh]
Stromabgaben an Letztverbraucher, für die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber die KWKG-Umlage nach § 27 Abs. 2, 2a KWKG 2020 sowie die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27 Abs. 2, 2a KWKG 2020 erhebt	0
Summe der geänderten Stromabgaben an Letztverbraucher:	0

- a) einschließlich des Verbrauchs der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die KWKG-Umlage nach § 27a KWKG 2020 (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder nach § 27c KWKG 2020 (Schienenbahnen) begrenzt ist.
- b) einschließlich des Verbrauchs der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27a KWKG 2020 (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27c KWKG 2020 (Schienenbahnen) begrenzt ist.

Die Angabe der Summe der geänderten Stromabgaben an Letztverbraucher dient gleichzeitig der Abwicklung des bundesweiten Belastungsausgleichs nach § 18 Abs. 1 Satz 1 AbLaV.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Änderungen im Hinblick auf die Verringerung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage bei Stromspeichern aufgrund von § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2020 sowie von § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2020 wieder:

Verringerung der KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage aufgrund von	Änderung der Stromabgaben [kWh]	Änderung der Saldierungsbeträge hinsichtlich	
		KWKG-Umlage [EUR]	Offshore-Netzumlage [EUR]
§ 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2020 / § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27b KWKG 2020, § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2020 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)			

Änderungen im Hinblick auf die Abrechnung nach StromNEV i.d.F. 2020⁸

Letztverbrauchskategorie	Änderungen [kWh]
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe A' sowie der Gruppen B' und C'	0

⁸ Stromnetzentgeltverordnung in der am 31.12.2020 geltenden Fassung.

Letztverbrauchskategorie	Änderungen [kWh]
bis zu einem Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle von 1 GWh	
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe B' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe C' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Summe:	0

3.3. Änderungen für das Kalenderjahr 2019

Änderungen im Hinblick auf die Abrechnung nach KWKG 2020, EnWG und AbLaV

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Änderungen teilen sich – vor Berücksichtigung des § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2019⁹ und des § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27b KWKG 2020, § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2019 – auf die folgenden Letztverbrauchskategorien auf:

Stromabgaben an Letztverbraucher, für die wir berechtigt sind, die KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage zu erheben	Änderungen [kWh]
KWKG-Umlage nach § 26 KWKG 2020 ^{a)} / Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG ^{b)} (100 % der Umlage)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27a Abs. 1 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27a Abs. 1 KWKG 2020 (15 % der Umlage)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 (0,04 ct/kWh)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 (0,03 ct/kWh)	0
Zwischensumme:	0

⁹ Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2019 geltenden Fassung.

Stromabgaben an Letztverbraucher, für die wir berechtigt sind, die KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage zu erheben	Änderungen [kWh]
Stromabgaben an Letztverbraucher, für die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber die KWKG-Umlage nach § 27 Abs. 2, 2a KWKG 2020 sowie die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27 Abs. 2, 2a KWKG 2020 erhebt	0
Summe der geänderten Stromabgaben an Letztverbraucher:	0

- a) einschließlich des Verbrauchs der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die KWKG-Umlage nach § 27a KWKG 2020 (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder nach § 27c KWKG 2020 (Schienenbahnen) begrenzt ist.
- b) einschließlich des Verbrauchs der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27a KWKG 2020 (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27c KWKG 2020 (Schienenbahnen) begrenzt ist.

Die Angabe der Summe der geänderten Stromabgaben an Letztverbraucher dient gleichzeitig der Abwicklung des bundesweiten Belastungsausgleichs nach § 18 Abs. 1 Satz 1 AbLaV.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Änderungen im Hinblick die Verringerung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage bei Stromspeichern aufgrund von § 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2019 sowie von § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27b KWKG 2020, § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2019 wieder:

Verringerung der KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage aufgrund von	Änderung der Stromabgaben [kWh]	Änderung der Saldierungsbeträge hinsichtlich	
		KWKG-Umlage [EUR]	Offshore-Netzumlage [EUR]
§ 27b KWKG 2020 i.V.m. § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2019 / § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27b KWKG 2020, § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2019 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)			

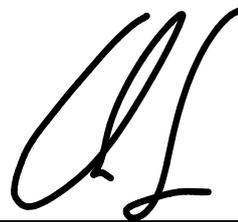
Änderungen im Hinblick auf die Abrechnung nach StromNEV i.d.F. 2019¹⁰

Letztverbrauchskategorie	Änderungen [kWh]
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe A' sowie der Gruppen B' und C'	0

¹⁰ Stromnetzentgeltverordnung in der am 31.12.2019 geltenden Fassung.

Letztverbrauchskategorie	Änderungen [kWh]
bis zu einem Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle von 1 GWh	
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe B' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe C' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Summe:	0

Lichtenstein, 05.07.2023



Unterschrift(en) für den Netzbetreiber

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**Besondere Auftragsbedingungen für Leistungen der
HWS Reutlingen GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft,
Reutlingen, vom 1. Januar 2019**

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der **HWS Reutlingen GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft** mit dem Sitz in **Reutlingen** („H/W/S“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften e.V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben/Steuerberatervertrag.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und im Wesentlichen vergleichbare Abschlussprüfungen nach internationalen Prüfungsgrundsätzen bzw. freiwillige Abschlussprüfungen

Die H/W/S wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchführen. Dem entsprechend wird die H/W/S die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den laut Auftragsbestätigungsschreiben zu prüfenden Abschluss („Abschluss“) und den ggf. zugehörigen Lagebericht („Lagebericht“) wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die H/W/S wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB vorgesehene Vermerk zum Abschluss und Lagebericht erteilt werden kann. Über die Prüfung des Abschlusses und Lageberichts wird die H/W/S in berufsüblichem Umfang berichten. Grundlage des risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die H/W/S, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die H/W/S die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Abschlussprüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die H/W/S weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Abschlusses und des Lageberichts mit den maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die H/W/S jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der H/W/S („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für Abschlussprüfungen nach internationalen Prüfungsgrundsätzen, die hinsichtlich Gegenstand und Umfang der Prüfung im Wesentlichen vergleichbar sind, sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Abschluss sowie ggf. im Lagebericht zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden und die sich auf die letzte Berichtsperiode beziehen, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Abschluss als Ganzes und ggf. den Lagebericht unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der H/W/S im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben zur Verfügung gestellt. Die H/W/S stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der H/W/S zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der H/W/S sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der H/W/S für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der H/W/S einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Sämtliche Informationen, die der H/W/S vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von weiteren H/W/S Gesellschaften und Dritten

Die H/W/S ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere H/W/S Gesellschaften („H/W/S Verbund“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der H/W/S. Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens/Steuerberatervertrages gegen eine andere Gesellschaft im H/W/S Verbund oder dessen Unterauftragnehmer, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („H/W/S Personen“) geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der H/W/S gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der H/W/S anzustrengen. Gesellschaften des H/W/S Verbundes und H/W/S Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

E. Mündliche Auskünfte

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass mündliche Auskünfte ein erhöhtes Risiko von Missverständnissen in sich bergen. Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die H/W/S dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die H/W/S rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen. Mündliche Erklärungen und Auskünfte außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

F. Entwurfsfassungen der H/W/S

Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwurfsfassung eines Arbeitsergebnisses (die unverbindlich ist) zu verlassen, sondern lediglich auf dessen finale schriftliche Fassung. Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der H/W/S und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die H/W/S ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die H/W/S vom Auftraggeber entsprechend beauftragt wurde oder die H/W/S aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

G. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die H/W/S von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die H/W/S sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

H. Elektronische Daten- und Rechnungsversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt. Wir übernehmen deshalb keine Verantwortung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich in Übereinstimmung mit der getroffenen Vereinbarung zur E-Mail-Kommunikation verlassen haben und können Ihnen hieraus entstehende Schäden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Virus-Schutz-Programme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden. Jegliche Änderung der von der H/W/S auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der H/W/S erfolgen.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass Rechnungen per E-Mail versendet werden dürfen. Der Zugang beim Auftraggeber ist widerlegbar an dem Tag gegeben, an dem die Rechnung an die vereinbarte oder mangels dieser dem üblichen Mail-Account versendet wurde. Der Auftraggeber stimmt zu, dass die Originalunterschrift(en) auf der Rechnung durch eine eingescannte Unterschrift des/der vertretungsberechtigten Personen(en) ersetzt werden kann/können. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass hierdurch die erklärende Person und ihren unbedingten Willen zur Absendung zuverlässig festgestellt werden kann.

I. Vollständigkeitserklärung

Die seitens der H/W/S von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben in Abschluss und zugehörigem Lagebericht sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

J. Geltungsbereich

Die in den Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie in den Besonderen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die H/W/S verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen. Für Leistungen der H/W/S gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der H/W/S im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. An einer Einbeziehung Allgemeiner Einkaufsbedingungen fehlt es insbesondere dann, wenn im Rahmen automatisierter Bestellungen auf solche Bezug genommen wird und die H/W/S diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die H/W/S mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

K. Änderungen

Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Auftragsbedingungen werden dem Mandanten spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Mandant mit der H/W/S im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Mandant kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Mandanten gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die H/W/S in ihrem Angebot besonders hinweisen.